225. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Bothfeld / "Bothfelder Kirchweg"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegen seitens der Region Hannover vor. Sie wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.03.2013 bis 10.04.2013 sowie im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2014 bis 09.05.2014 abgegeben.

Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Region Hannover
(Stellungnahme vom 10.04.2013)

"Bodenschutz:
Für die Stellungnahme aus bodenschutzbehördlicher Sicht werden die an das Plangebiet angrenzenden oder direkt betroffenen Altablagerungen, Altstandorte (Verdachtsflächen) und Erkundeten Flächen (Einzelfälle) in Ost-West-Richtung aufgezählt. (Hierzu wurde eine tabellarische Übersicht aus dem Umweltinformationssystem der Region Hannover beigefügt) Die tatsächliche Relevanz/Bewertung einzelner Flächen wäre auf der nächsten Planungsebene zu klären."

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, in die Begründung eingearbeitet und zum Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 1778 weiter gegeben.]

"Gewässerschutz:
Innerhalb des Begründungstextes wird unter Ziffer 5.2.2 – Schutzgüter Boden und wasser – zum Themenkomplex „Oberflächengewässer" ausgeführt, dass im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet am östlichen Rand des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Laher Graben verläuft. Beim Laher Graben handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Nördlich des Änderungsbereiches im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet verlaufen darüber hinaus Gräben III. Ordnung im Sinne des NWG.
Bei dem im Begründungstext beschriebenen Teich am Ende der Straße „Weidkämpe" handelt es sich ebenfalls um ein Gewässer III. Ordnung.
Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass keines der vorgenannten Gewässer durch die Flächennutzungsplanänderung betroffen ist. Sofern aufgrund weitergehender Planungen ein Eingriff in ein Gewässer im Sinne des NWG beabsichtigt ist, weise ich darauf hin, dass vorab ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren unabdingbar wäre."

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.]

„Naturschutz:
Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht zu der vorliegenden Planung keine Anregungen oder Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Planbereich naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß §26 BNatSchG bestehen."

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.]